Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5719

20.08.76

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die zweite Tranche des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1976 in Höhe von 95 000 Tonnen Magermilchpulver

I. Allgemeine Überlegungen

1. Auf seiner Tagung vom 2. und 3. März 1976 kam der Rat überein, die für das Nahrungsmittelhilfeprogramm 1976 bestimmte Menge Magermilchpulver auf 200 000 Tonnen zu erhöhen.

Die Kommission begrüßt diese Entscheidung, die sie in vollem Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament vorgeschlagen hatte, denn so wird es möglich sein, den Anträgen der Entwicklungsländer besser zu entsprechen und den Hilfeaufrufen der Welternährungskonferenz und des Welternährungsrates bei Erzeugnissen dieser Art nachzukommen.

Wie in ihrem Vorschlag, mit dem sie diese Menge empfiehlt, schätzt die Kommission, daß 1976 150 000 Tonnen zu finanzieren sind [1]). Nachdem die Aufteilung einer ersten Tranche von 55 000 Tonnen bereits beschlossen wurde, betrifft diese Mitteilung die Aufteilung der verbleibenden 95 000 Tonnen.

Die Kommission möchte das Europäische Parlament und den Rat darauf aufmerksam machen, daß eine Entscheidung bis spätestens Ende Juli erforderlich ist, damit die Durchführung dieser zweiten Tranche im Laufe des zweiten Halbjahres erfolgen kann.

2. Für die haushaltstechnische Finanzierung dieser zusätzlichen 95 000 Tonnen für 1976 hatte die Kommission auf der Ratstagung vom 2. und 3. März die Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts von 93 Millionen RE angekündigt, der sowohl den Teil der im Kapitel „Nahrungsmittelhilfe" (Posten 9211) verbuchten als auch die den Erstattungen für dieses Erzeugnis (Posten 6201) [2]) entsprechenden Ausgaben decken soll.

Wie die Kommission ankündigte, und wie kürzlich, insbesondere mit Schreiben von Herrn Cheysson an den Ratspräsidenten vom 31. März 1976 wiederholt wurde, wird sie den Vorentwurf des betreffenden Nachtragshaushalts unverzüglich der Haushaltsbehörde zuleiten.

3. Wegen der Lieferung so großer Mengen mögen verschiedentlich Bedenken geäußert worden sein. Bei der Untersuchung von Nachfrage und Bedarf in dieser Mitteilung zeigt sich, daß diese Menge leicht absorbiert werden kann und daß nächstes Jahr höchstwahrscheinlich noch höhere Mengen geliefert werden könnten, wenn die Aktionsmöglichkeiten der Gemeinschaft den Entwicklungsländern besser bekannt sind.

4. Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für die erste Tranche von 55 000 Tonnen hatte die Kommission die Leitlinie der Unterlage „Fresque de l'action communautaire, demain" befolgt und mithin die Hilfe auf die am schwersten betroffenen Länder konzentriert. Die Kommission gedenkt, diese politische Richtung fortzusetzen und vorrangig den Bedarf der notleidendsten Länder zu befriedigen. Doch erlaubt es die verfügbare zusätzliche Menge von 95 000 t der Gemeinschaft auch, den Bedarf der übrigen Länder zum großen Teil zu decken, die selbst bei einem höheren Pro-Kopf-Einkommen ihren Bedarf nicht durch handelsmäßige Einfuhren decken könnten.

[1]) und 50 000 Tonnen für 1977 zusätzlich zu dem normalen Programm

[2]) 93 Millionen RE: Posten 9211 40,63 Millionen RE
Posten 6201 52,37 Millionen RE

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

5. Anläßlich dieser Mitteilung möchte die Kommission einige Bemerkungen zu einer Frage vorbringen, die z. Z. Gegenstand zahlreicher Debatten innerhalb verschiedener Gremien ist: die der Gefahren bei dem Magermilchpulververbrauch, die sich einmal aus dem Fehlen von Vitamin A [1]) und zum anderen einer unsachgemäßen Verwendung dieses Erzeugnisses durch die Empfängerländer und -organisationen [2]) ergeben. Die Kommission befaßte sich gleichfalls mit dieser Frage und hat hierzu mit von Ernährungsfragen betroffenen internationalen Organisationen (FAO, WEP, Rotes Kreuz), Sachverständigen, Delegierten der Kommission und den Vertretern der Empfängerländer Verbindung aufgenommen. Dank dieser Verbindungen ließ sich bestätigen, daß die Beimischung von Vitamin A und eventuell Vitamin D zum Milchpulver einen wertvollen Zusatz, insbesondere für Kleinkinder, darstellt. Aus diesem Grund hat die Gemeinschaft im Rahmen früherer Programme derart angereicherte Milch, namentlich bei Aktionen zugunsten des UNICEF und des WEP, liefern können, daher schlägt auch die Kommission für das zur Diskussion stehende Programm vor, dieser Möglichkeit größeren Raum zu gewähren. Als Grundsatz — von dem gewisse Ausnahmen natürlich möglich sind — wäre also festzuhalten, daß die Vitaminanreicherung Fällen vorzubehalten wäre, in denen sie den größten Nutzen bringt; zur Bestimmung dieser Fälle wären die Weltgesundheitsorganisation und die jeweiligen Empfänger zu hören.

Dagegen wurde die Bedeutung der mit einer sachgemäßen Verwendung der Milch verbundenen Gefahren wahrscheinlich übertrieben, da die meisten Entwicklungsländer dieses Erzeugnis unter Bedingungen verwenden, die die beste Gewähr bieten (Molkerei- oder Nahrungsmittelindustrie, Verteilung über Krankenhäuser, Schulen) oder es in natürlichem Zustand — an eine Bevölkerung verteilen, die die Verwendung genau kennt und in der Lage ist, es mit einem Mindestmaß an Information zweckentsprechend zu verwenden. Trotzdem meint die Kommission, falls eine auch noch so geringe Gefahr bestehe, müsse die Gemeinschaft die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen und zu diesem Zweck von den Empfängerländern und -organisationen verlangen, daß sie eine einwandfreie Verwendung des Erzeugnisses gewährleisten. Diese von der Kommission empfohlenen Sicherheiten und das Verfahren sind in Anhang II aufgeführt. Sie waren bereits Gegenstand einer Übereinkunft seitens der Mitgliedstaaten, wobei die empfohlene Regelung in Anbetracht der Erfahrung überprüft werden kann.

Eine der Garantien, die in gesundheitlicher Hinsicht die meisten Vorteile bietet, ist die Verarbeitung des Magermilchpulvers durch die milch- und ernährungswirtschaftlichen Betriebe des Empfängerlandes. Hierfür ist allerdings die Verarbeitungskapazität der Entwicklungsländer noch recht schwach. Um den Ländern den Ausbau dieser Kapazitäten zu ermöglichen, müßte ihnen die Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen (Milchpulver und Butteröl) im Rahmen einer mehrjährigen Planung geleistet werden, ein Verfahren, dem die Gemeinschaft auf der 7. Sondertagung der Vereinten Nationen grundsätzlich zugestimmt und zu dem sie anläßlich des Nord-Süd-Dialogs geäußert hat, daß sie die Möglichkeiten einer praktischen Anwendung prüfe.

II. Untersuchung der an die Gemeinschaft gerichteten Anträge für Magermilchpulver

Diese Untersuchung wurde im einzelnen in der Mitteilung vom Februar über die erste Tranche durchgeführt; da sie noch immer gültig ist, werden in diesem Teil nur die Hauptmerkmale der neuen Anträge und die Änderungen genannt, die die Länder kürzlich an ihrem ursprünglichen Antrag vorgenommen haben.

1. Die beantragten Mengen

Nachstehende Tabelle 1 zeigt den letzten Stand der an die Gemeinschaft gerichteten Anträge. Gegenüber den Angaben in der Mitteilung der Kommission über die erste Tranche sind folgende Unterschiede zu bemerken:

[1]) In der Tat besteht bei Zusatz von Eiweiß-Stoffen ohne einen ergänzenden Zusatz von Vitamin A in gewissen Fällen die Gefahr, daß bei Kleinkindern schwere Augenerkrankungen hervorgerufen werden. Dieser Gefahr kann also durch Zusatz von Vitaminen zu Milch, die an Kinder und schwangere bzw. stillende Frauen zur Verteilung kommt, begegnet werden.

[2]) Die Hauptgefahren bei der Verwendung von Magermilchpulver, die übrigens ebenso für die im Rahmen der Hilfemaßnahmen wie für die auf dem Handelswege eingeführte Milch zu nennen sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen: mit unangemessenen Anteilen Wasser, unter Umständen verseuchtem Wasser vermischt, kann es Magenbeschwerden verursachen; auch kann die Verwendung dieses Erzeugnisses in den Entwicklungsländern von dem dort üblichen Säuglingsstillen abhalten (vgl. Entschließung der Weltgesundheitsversammlung im Mai 1974).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. August 1976 — 14 — 680 70 — E — Na 13/76.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Mitteilung ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Tabelle I

An die Gemeinschaft gerichtete Anträge für Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver für 1976

Antragstellende Länder und Organisationen	Beantragte Mengen in Tonnen
1. Länder	
Europa	
Malta	1 000 t
Westafrika	
Obervolta	4 500 t
Mauretanien *)	4 000 t
Niger *)	4 000 t
Senegal	4 550 t
Guinea-Bissau *)	500 t
Kap Verden *)	500 t
Mali	2 900 t
Sao Tome und Principe *)	150 t
Ost- und Mittelafrika	
Komoren *)	600 t
Mauritius	1 275 t
Kenia	500 t
Tansania	4 000 t
Äthiopien *)	2 000 t
Somalia *)	6 000 t
Sudan	170 t
Ruanda	1 000 t
Zaire	nicht näher angegeben
Mozambique *)	4 000 t
Naher Osten	
Ägypten	8 000 t
Jordanien	1 100 t
Nordjemen	1 500 t
Südjemen	nicht näher angegeben
Ferner Osten	
Afganistan	1 000 t
Bangladesch	25 000 t
Sri Lanka	1 750 t
Indien	10 000 t
Indonesien	nicht näher angegeben
Pakistan	5 000 t
Philippinen	5 000 t
Amerika	
Haiti *)	4 500 t
Honduras *)	1 000 t
Peru	6 000 t
Uruguay	500 t
Grenada *)	nicht näher angegeben

*) Antrag auf Soforthilfe

Antragstellende Länder und Organisationen	Beantragte Mengen in Tonnen
II. Einrichtungen	
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ..	3 500 t
Rot-Kreuz-Liga	2 000 t
UNICEF	20 000 t
Welternährungsprogramm	40 000 t
Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNWRA)	700 t
Nichtregierungsorganisationen	23 000 t [1])
insgesamt	201 195 t

[1]) Vorläufige Zahl (Antrag der Caritas)

- — fünf neue Anträge wurden eingereicht: von Mozambique, Indonesien, den Komoren, der Volksrepublik Jemen und Zaire,
- — von den Nichtregierungsorganisationen (NRO) hat die Caritas 23 000 t beantragt, der Antrag weiterer Nichtregierungsorganisationen wird erwartet,
- — ein Land, Niger, und eine Einrichtung, die UNICEF, haben die beantragten Mengen gekürzt, Niger von 5 000 t auf 4 000 t und die UNICEF von 50 000 auf 20 000 t. Diese starke Verminderung der von der UNICEF beantragten Mengen erklärt sich aus der Einstellung ihres Hilfsprogramms Indiens, das eine Menge von 30 000 t betraf,
- — fünf Länder und Organisationen haben ihre Anträge erhöht:

Senegal	4 550 t	statt	3 000 t
Peru	6 000 t	statt	3 000 t
Uruguay	500 t	statt	200 t
Ägypten	8 000 t	statt	6 000 t
IKRK	3 500 t	statt	3 000 t.

Infolge dieser Änderung wurden 41 Anträge an die Gemeinschaft gerichtet; sie betreffen eine Menge von 201 000 t statt der ursprünglich beantragten Gesamtmenge von 195 545 t.

2. Art der Anträge

Es handelt sich um die Beantragung von normaler Nahrungsmittelhilfe für den Verkauf, normaler Nahrungsmittelhilfe für die kostenlose Verteilung, Soforthilfen; eine Aufschlüsselung der Anträge findet sich in Anhang III.

Gegenüber der vorigen Mitteilung der Kommission lassen sich folgende Änderungen feststellen:

- — Die von Ägypten beantragten Mengen sind insgesamt für die kostenlose Verteilung bestimmt. Das gleiche gilt für Ruanda, Malta, Südjemen, Mozambique und die Komoren,
- — Bangladesch möchte die ihm gewährte Beihilfe teils verkaufen, teils kostenlos verteilen,
- — in bezug auf die zu Beginn dieser Mitteilung angestellten Überlegungen ist schließlich noch von Interesse, daß alle Länder, die das Erzeugnis für den Verkauf bestimmen, nämlich Indien, Pakistan, Sri Lanka, Peru, die Philippinen und Senegal, einen Teil der Mengen an die Molkerei- oder Nahrungsmittelindustrie (Pakistan und Philippinen) verkaufen wollen.

3. Maßstab für die Festsetzung der jedem Empfänger zu gewährenden Mengen

A. **Bei den Ländern,** da den bedürftigsten Ländern eine Vorzugsbehandlung vorbehalten werden soll, ist die Einstufung der Entwicklungsländer in Anhang III nach zwei Listen vorgenommen worden: Liste I umfaßt die ärmsten und gleichzeitig von der Krise am stärksten betroffenen Länder (Bruttoinlandsprodukt pro Kopf weniger als 150 $), Liste II die anderen Länder, deren Pro-Kopf-Einkommen niedriger als rd. 600 $ ist, mit Ausnahme von Malta und Uruguay.

Der Milchpulverbedarf aller Länder wurde in dem gleichen Anhang nach der üblichen Methode (vgl. Mitteilung vom 17. Februar, S. 6 und 12) ermittelt. Dieser Bedarf ist mitunter geringer als die beantragten Mengen. Der Bedarf der ärmsten Länder ist bei weitem am höchsten (etwa 62 000 t), insbeson-

dere wegen der Höhe der für Bangladesch und Indien (35 000 t) erforderlichen Mengen. Die Länder der Liste II benötigen rund 39 000 Tonnen, wobei Ägypten (8 000 t), Peru (6 000 t), die Philippinen (5 000 t) und Senegal (4 550 t) den größten Bedarf haben.

B. **Bei den Organisationen** hielt man es in Anbetracht der Höhe der beantragten Mengen für richtiger, anstelle des Bedarfs die Aufnahmekapazität und die Mengen zugrunde zu legen, die aus Gründen einer gesunden Markt- und Haushaltslenkung im Laufe des 2. Halbjahres 1976 aufgenommen werden müssen. Auf Grund früherer Erfahrungen meint die Kommission, diese Aufnahmekapazität entspreche den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, von der Rot-Kreuz-Liga und der UNRWA beantragten Mengen. Dagegen hält sie diese Kapazität bei den übrigen Organisationen für geringer als die beantragte Menge, und zwar

WEP	25 000 t
UNICEF	15 000 t
NRO	10 000 t.

Zu dem Hauptantragsteller, dem WEP, ist zu bemerken, daß ihm ab Juli 1975 40 000 t zur Verfügung standen (20 000 t aus dem Programm 1974 und 20 000 t aus dem Programm 1975); trotz wiederholter Aufforderungen seitens der Kommission konnte diese Organisation bis Ende 1975 nur 22 500 t übernehmen; am 15. Mai 1976 standen noch 8 000 t zur Lieferung bereit, davon 3 600 t im Rahmen des Programms 1974 und 4 400 t im Rahmen des Programms 1975.

III. Vorschläge der Kommission

Zur Wahrung des Zusammenhangs mit der Verteilung der ersten Tranche von 55 000 t hat die Kommission gemäß ihrer Zusage bei der Prüfung dieser Tranche in der Gruppe Nahrungsmittelhilfe für die Aufteilung der zweiten Tranche von 95 000 t folgende Methode gewählt:

1. Zunächst wurde die Gesamtmenge (150 000 t) anhand der Untersuchung des Bedarfs der Länder und der Aufnahmekapazität der Organisationen aufgeteilt. Abgesehen von Ausnahmefällen wurde die Verteilung wie folgt vorgenommen:

   a) Bei den Ländern

   — hat man die vollständige Deckung des Bedarfs für die ärmsten und gleichzeitig von der Krise am stärksten betroffenen Länder geplant, die das Magermilchpulver im Rahmen sozialer Programme kostenlos zu verteilen gedenken;

   — hat man in den übrigen Fällen einen Betrag geplant, der 75 % des Bedarfs entspricht; Anträgen über bescheidene Mengen wird allerdings in voller Höhe entsprochen;

   b) bei den Organisationen, mit Ausnahme des WEP, entsprechen die vorgeschlagenen Mengen dem gesamten Aufnahmevermögen. Auch wenn die Aufnahmekapazität des WEP nur 25 000 t beträgt, so hält es die Kommission doch zur Unterstützung der Tätigkeit dieser Organisation für angemessen, das zu gewährende Kontingent auf 30 000 t festzusetzen; mit den 8 000 t der Programme 1974 und 1975 würden dem WEP mithin im zweiten Halbjahr insgesamt 38 000 t zur Verfügung gestellt.

2. Anschließend wurden von den auf diese Weise ermittelten Zahlen die im Rahmen der ersten Tranche von 55 000 t beschlossenen Mengen abgezogen; damit lag als Ergebnis die Verteilung der 95 000 t vor. Die Kommission schlägt daher vor, diese Verteilung gemäß nachstehender Tabelle 2 vorzunehmen, die auch Angaben über die Finanzierungsbestimmungen entsprechend den vorhandenen Mitteln und dem von der Kommission als Nachtragshaushalt angekündigten Betrag (93 Millionen RE), davon 40,63 Millionen RE für das Kapitel Nahrungsmittelhilfe, enthält.

Vorschlag der Kommission — Programm 1976
Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver

Empfängerländer oder -organisationen	Verteilung der 150000 t	Verteilung der beschlossenen 1. Tranche von 55 000 t	Finanzierungsbestimmungen	Vorgeschlagene Verteilung der 2. Tranche von 95 000 t	Finanzierungsbestimmungen Programme	1975	1974
I. Länder	76 170	23 670		52 500			
Europa	750	100		650			
Malta	750	100	fob	650	fob		
West- und Mittelafrika	14 250	3 950		10 300			
Obervolta	2 300	700	frei Bestimmungsort	1 600	frei Bestimmungsort	1 300	3 300
Mali	2 900	800	frei Bestimmungsort	2 100	frei Bestimmungsort	1 500	3 800
Mauretanien *)	1 100	500	frei Bestimmungsort	600	frei Bestimmungsort	1 200	2 800
Niger *)	2 450	350	frei Bestimmungsort	2 100	frei Bestimmungsort	2 000	3 950
Senegal	3 400	350	frei Bestimmungsort	3 050	frei Bestimmungsort	700	500
Guinea-Bissau *)	500	500	cif	—		500	—
Kapverden *)	450	450	cif	—		300	—
Sao Tome und Prinzipe *)	150	100	cif	50	cif	—	—
Ruanda	1 000	200	frei Bestimmungsort	800	frei Bestimmungsort	350	—
Zaire	z. E.	—		z. E.	cif	—6	—
Ostafrika	7 570	2 270		5 300			
Äthiopien *)	500	500	fob	—	fob	1 600	3 000
Mauritius	1 000	200	fob	800	cif	200	—
Komoren	500	—	—	500		—	—
Kenia	300	200	fob	100		100	—
Somalia *)	3 000	850	frei Bestimmungsort	2 150	frei Bestimmungsort	2 000	1 060
Tansania	1 350	350	fob	1 000	fob	2 000	—
Sudan	170	170	fob			300	300
Mozambique *)	750	—		750	cif	—	—
Naher Osten	8 600	1 600		7 000			
Ägypten	6 000	800	fob	5 200	fob	600	450
Jordanien *)	1 100	600	fob	500	fob	600	600
Nordjemen	1 500	200	fob	1 300	fob	200	300
Südjemen	z. E.	—	fob	z. E.	fob	—	—

Empfängerländer oder -organisationen	Verteilung der 150000 t	Verteilung der beschlossenen 1. Tranche von 55 000 t	Finanzierungsbestimmungen	Vorgeschlagene Verteilung der 2. Tranche von 95 000 t	Finanzierungsbestimmungen Programme	1975	1974
Ferner Osten	34 100	13 050		21 050			
Afghanistan	300	200	fob	100	fob	200	300
Bangladesch	18 000	4 000	cif	14 000	cif	3 000	2 000
Indien	7 500	5 000	fob	2 500	fob	5 300 [1])	2 750
Indonesien	z. E.	—	fob	z. E.	fob	—	—
Pakistan	3 500	2 500	fob	1 000	fob	—	600
Philippinen	3 500	500	fob	3 000	fob	—	100
Sri Lanka	1 300	850	fob	450	fob	1 000	—
Amerika	10 900	2 700		8 200			
Haiti *)	4 500	1 000	cif	3 500	cif	200 [2])	—
Honduras *)	1 000	800	cif	200	cif	100	90
Peru	4 500	600	fob	3 900	fob	450	100
Uruguay	500	200	fob	300	fob	—	100
Grenada *)	400	100	fob	300	fob	—	—
II. Einrichtungen	61 200	27 700		33 500			
IKRK	3 500	2 000	frei Bestimmungsort	1 500	frei Bestimmungsort [3])	—	3 000
Rot-Kreuz-Liga	2 000	1 000	frei Bestimmungsort	1 000		—	—
UNICEF	15 000	4 000	frei Bestimmungsort	11 000		3 500	2 250
WEP	30 000	20 000	frei Bestimmungsort	10 000		20 550	20 000
UNRWA	700	700	cif	—		2 000	1 600
Reserve Nichtregierungsorganisationen	10 000	—		10 000	frei Bestimmungsort [3])	—	—
III. Reserve	12 630	3 630		9 000		194 [4])	
IV. Sonstiges	—	—				3 050	2 050
insgesamt	150 000	55 000		95 000		55 000	55 000

*) Sofortmaßnahme
[1]) davon 300 t als Sofortmaßnahme über die UNICEF
[2]) ferner hat dieses Land 1975 über das IKRK zusätzlich 700 t erhalten
[3]) fob zuzüglich Pauschalbeitrag von 80 RE/t
[4]) am 20. Mai 1975 verfügbare Reserve

Einschließlich der Verteilung der 95 000 Tonnen sieht das Pauschalprogramm (150 000 Tonnen) der Gemeinschaft für 1976 im wesentlichen folgendermaßen aus:

1. Bereitstellung für direkte Hilfemaßnahmen einer Menge von 76 170 Tonnen, von denen 50 270 Tonnen für die ärmsten und zugleich im Außenhandel finanzschwächsten Länder bestimmt sind.
2. Bereitstellung für indirekte Hilfemaßnahmen einer Menge von 61 200 Tonnen.
   a) Für die zusätzliche Aktion für das WEP (10 000 t), das IKRK (1 500 t), die Rot-Kreuz-Liga (1 000 t), schlägt die Kommission die gleichen Durchführungsbestimmungen wie in ihrer Mitteilung vom Februar (vgl. S. 16, 16 a, 17 und 18) vor; sie empfiehlt für diese Organisationen, mit Ausnahme der Rot-Kreuz-Liga, die Verteilung je Land gemäß Anhängen IV, V und VI. Für UNICEF wird vorgeschlagen, das bisher gewählte Verfahren [1]) zu ändern; nach den Erfahrungen in letzter Zeit war UNICEF nämlich wegen der Zeitspanne zwischen dem Antrag und der Zurverfügungstellung der Erzeugnisse häufig gezwungen, eine Änderung der regionalen Mengen zu beantragen. Das vorgeschlagene neue Verfahren wäre das gleiche wie für das IKRK: als Hinweis dienende Aufteilung je Land, die auf Antrag der UNICEF von der Kommission geändert werden kann. Dieses neue Verfahren würde für sämtliche der UNICEF zuzuteilenden Mengen (15 000 t) gelten.
   b) Für die Bereitstellung von 10 000 t zugunsten der NRO wird die Kommission dem Rat später, möglicherweise noch vor dem 1. Juli 1976, einen Vorschlag betreffend die Durchführungsbestimmungen für diese Menge übermitteln, sobald die zwischen der Kommission und diesen Organisationen laufenden Gespräche zu einem Ergebnis geführt haben. Die Kommission schlägt vor, daß die Gemeinschaft mit einem Pauschalbeitrag von 80 RE/t zur Deckung der Seetransportkosten beiträgt.
3. Bildung einer Reserve von 12 630 Tonnen, davon 9 000 Tonnen im Rahmen der zweiten Tranche; aus dieser Reserve soll den Anträgen nachgekommen werden, für die keine Menge festgesetzt werden konnte (Zaire, Südjemen, Indonesien) sowie Notlagen begegnet werden, die bis zur Annahme des nächsten Programms durch Naturkatastrophen und politische Ereignisse eintreten könnten. Auf diese Weise könnte sich die Gemeinschaft im Einklang mit den Zielen der Welternährungskonferenz stärker an den internationalen Bemühungen um eine weltweit bessere Versorgung mit Nahrungsmitteln in Notfällen beteiligen.

[1]) Endgültige Festsetzung der Mengen auf regionaler Ebene und Richtwert für die Festsetzung auf Länderebene, wobei die Kommission, falls erforderlich, die Möglichkeit hat, die Aufteilung je Land innerhalb der im voraus festgesetzten regionalen Mengen zu ändern.

Anhang I

Finanzierung — 2. Tranche 95 000 Tonnen — Programm 1976

A. Kosten

— Grunderzeugnis auf der fob-Stufe	95 000 t	×	271,2 RE/t	=	25,76
— Transport/Verteilung:					
Bangladesch	14 000 t	×	120,0 RE/t	=	1,68
Sahel	9 450 t	×	170,0 RE/t	=	1,61
Haiti/Honduras/Sao Tomé	3 750 t	×	115,0 RE/t	=	0,43
Somalia	2 150 t	×	170,0 RE/t	=	0,37
Ruanda	800 t	×	180,0 RE/t	=	0,14
Mozambique/Komoren	1 250 t	×	170,0 RE/t	=	0,21
IKRK/Rot-Kreuz	2 500 t	×	170,0 RE/t	=	0,43
UNICEF	11 000 t	×	170,0 RE/t	=	1,87
WEP	10 000 t	×	80,0 RE/t	=	0,80
NRO	10 000 t	×	80,0 RE/t	=	0,80
Reserve	9 000 t	×	170,0 RE/t	=	1,53
					9,87
— Vitaminzusatz [1]) und Unvorhergesehenes				±	5,00
				insgesamt ...	40,63

B. Haushaltstechnische Verbuchung

Nachtragshaushalt für 1976 von 40,63 Millionen RE (Posten 9211) [2])

---

[1]) einschließlich für die im Rahmen der ersten Tranche zu liefernden Mengen

[2]) Wie unter Punkt 2 der allgemeinen Überlegungen angegeben, betrifft der Nachtragshaushalt insgesamt 93 Millionen RE, wobei der Differenzbetrag von 52,37 Millionen RE unter Titel EAGFL-Garantie (Posten 6201) auszuweisen ist.

Anhang II

Garantien der Empfänger für eine zweckdienliche Verwendung des Magermilchpulvers

Um die mit der Verwendung des Magermilchpulvers verbundenen Gefahren auf ein Mindestmaß herabzusetzen, schlägt die Kommission für die direkten wie auch die indirekten Hilfemaßnahmen folgende Lösungen vor:

1. Direkte Hilfemaßnahmen

a) Falls die Länder das Milchpulver auf dem örtlichen Markt verkaufen wollen, müßte dieser Verkauf erfolgen:

- — entweder an die Molkerei- oder Nahrungsmittelindustrie (Wiederherstellung von Vollmilch, Herstellung von Lebensmitteln usw.)
- — oder an Krankenhäuser, Schulen, sonstige öffentliche Einrichtungen
- — oder an den Endverbraucher, sofern das Milchpulver vor dem Verkauf von der Gemeinschaft oder den Empfängerländern in Kleinverpackungen gepackt wurde, auf denen in stilisierter Form die Verwendung als Lebensmittel als Zusatz zu den Familiengerichten und nicht als Milch angegeben ist.

b) Falls die Länder die kostenlose Verteilung wünschen, sollte diese erfolgen:

- — über Schulen, Krankenhäuser, sonstige öffentliche Einrichtungen,
- — an den Endverbraucher wie unter a) angegeben von der Gemeinschaft oder den Empfängerländern in Kleinverpackungen abgepackt,
- — über besondere Organisationen (UNICEF, Wohltätigkeitsverbände usw.), die die genannten Garantien bieten würden.

2. Indirekte Hilfemaßnahmen

Bei einer indirekten Hilfemaßnahme über Organisationen (WEP, UNICEF, Rotes Kreuz usw.) sollte die Milch verteilt werden:

- — an den Endverbraucher mit anderen Lebensmitteln vermischt oder, wie unter a) angegeben, von der Gemeinschaft oder den Empfängerorganisationen in Kleinverpackungen abgepackt,
- — über Schulen, Krankenhäuser, sonstige öffentliche Einrichtungen.

Zur Durchführung dieser Garantien könnte folgende pragmatische Lösung gewählt werden:

a) Vorschriften, in denen die verschiedenen vorgenannten Maßnahmen wiedergegeben sind, würden in die von der Kommission an die Empfängerländer oder -organisationen gerichteten amtlichen Texte aufgenommen.

b) Falls Empfängerländer oder -organisationen eine der vorgesehenen Garantien nicht annehmen könnten, würde die Kommission dies den Mitgliedstaaten in dem Fernschreiben mitteilen, daß sie ihnen zur Notifizierung der verschiedenen Maßnahmen sendet.

Anhang III

Bedarf der Empfängerländer und Aufteilung der Mengen

Empfängerländer oder -organisationen	Beantragte Mengen in t	Zahl der Empfänger bei kostenloser Verteilung	Jährlicher Bedarf [1]) in t	Verteilung der 150 000 t	Verteilung der bereits beschlossenen 1. Tranche von 55 000 t	Vorgeschlagene Verteilung der 2. Tranche von 95 000 t (5 bis 6)
1	2	3	4	5	6	7
I. Die ärmsten und von der Krise am stärksten betroffenen Länder						
A. Kostenlose Verteilung						
West- und Mittelafrika						
— Obervolta	4 500	210 000	2 300	2 300	700	1 600
— Mali	2 900	270 000	2 900	2 900	800	2 100
— Niger *)	4 000	290 000	2 450 [2])	2 450	350	2 100
— Ruanda	1 000	—	1 000	1 000	200	800
— Zaïre	beantragte Menge und Bedarf nicht näher angegeben			z. E.	—	z. E.
Ostafrika						
— Äthiopien *)	2 000	—	500	500	500	—
— Somalia *)	6 000	280 000	3 000	3 000	850	2 150
— Sudan	170	17 000	170	170	170	—
— Tansania	4 000	124 000	1 350	1 350	350	1 000
Naher Osten						
— Nordjemen	1 500	170 000	1 850	1 500	200	1 300
— Südjemen	beantragte Menge und Bedarf nicht näher angegeben			z. E.	—	z. E.
Ferner Osten						
— Afghanistan	1 000	25 700	300	300	200	100
Lateinamerika						
— Haiti *	4 500	417 000	4 500	4 500	1 000	3 500
Teilsumme A	31 570		20 320	19 970	5 320	14 650
B. Kostenlose Verteilung und Verkauf						
— Bangladesh	25 000	—	25 000	18 000	4 000	14 000
C. Verkauf						
Ferner Osten						
— Indien (Verkauf an die Molkereiindustrie)	10 000	—	10 000	7 500	5 000	2 500
— Pakistan (Verkauf an die Nahrungsmittelindustrie)	5 000	—	5 000	3 500	2 500	1 000
— Sri Lanka (Verkauf an die Molkereiindustrie)	1 750	—	1 750	1 300	850	450
Teilsummen B + C	41 750	—	41 750	30 300	12 350	17 950

Empfängerländer oder -organisationen	Beantragte Mengen in t	Zahl der Empfänger bei kostenloser Verteilung	Jährlicher Bedarf [1]) in t	Verteilung der 150 000 t	Verteilung der bereits beschlossenen 1. Tranche von 55 000 t	Vorgeschlagene Verteilung der 2. Tranche von 95 000 t (5 bis 6)
1	2	3	4	5	6	7
II. Sonstige Länder						
A. Kostenlose Verteilung						
Westafrika						
— Sao Tome und Principè *)	150		185[3])	150	100	50
— Mauretanien *)	4 000	137 000	1 500	1 100	500	600
Ostafrika						
— Komoren	500	25 000	300	300	200	100
— Kenia	600	—	600	500	—	500
— Mauritius	1 275	120 000	1 295	1 000	200	800
— Mozambique	4 000	120 000	1 000[4])	750	—	750
Naher Osten						
— Ägypten	8 000	—	8 000	6 000	800	5 200
— Jordanien	1 100	260 000	1 100[5])	1 100	600	500
Amerika						
— Grenada *)	N. P.	37 000	400	400	100	300
— Honduras *)	1 000	300 000	3 285	1 000	800	200
— Uruguay	500	285 000	3 120	500	200	300
Teilsumme A	21 125		20 785	12 800	3 500	9 300
B. Kostenlose Verteilung und Verkauf						
Westafrika						
— Kapverden *)	500		500[6])	450	450	—
— Guinea-Bissau *)	500	170 000	1 860	500	500	—
— Sénégal	4 550	620 000	4 550[7])	3 400	350	3 050
Teilsumme B	5 550		6 910	4 350	1 300	3 050
C. Verkauf						
Ferner Osten						
— Indonesien	beantragte Menge und Bedarf nicht näher angegeben			z. E.	—	z. E.
— Philippinen (Verkauf an die Molkereiindustrie)	5 000	—	5 000	3 500	500	3 000
Lateinamerika						
— Peru (Verkauf an die Molkereiindustrie)	6 000	—	6 000	4 500	600	3 900
Europa						
— Malta	1 000	—	1 000	750	100	650
Teilsumme C	12 000		12 000	8 750	1 200	7 550

Empfängerländer oder -organisationen	Beantragte Mengen in t	Zahl der Empfänger bei kostenloser Verteilung	Jährlicher Bedarf [1]) in t	Verteilung der 150 000 t	Verteilung der bereits beschlossenen 1. Tranche von 55 000 t	Vorgeschlagene Verteilung der 2. Tranche von 95 000 t (5 bis 6)
1	2	3	4	5	6	7
III. Einrichtungen	**Aufnahmekapazitäten**					
IKRK	3 500		3 500	3 500	2 000	1 500
ROT-KREUZ-LIGA	2 000		2 000	2 000	1 000	1 000
UNRWA	700		700	700	700	—
WEP	40 000		25 000	30 000	20 000	10 000
UNICEF	20 000		15 000	15 000	4 000	11 000
Nichtregierungsorganisationen	23 000[8])		10 000	10 000	—	10 000
Teilsumme III	89 200		56 200	61 200	27 700	33 500
IV. Reserve	—	—	—	12 630	3 630	9 000
insgesamt ...	201 195		157 965	150 000	55 000	95 000

*) Soforthilfe

[1]) Für die kostenlose Verteilung wird der Jahresbedarf nach der Zahl der Empfänger und auf der Grundlage einer Tagesration von 30 g oder, falls diese nicht angegeben, der beantragten Menge berechnet. Für den Verkauf entspricht der Bedarf dem von der Regierung mitgeteilten Plan.

[2]) Bruttobedarf von 3 200 Tonnen abzüglich 750 Tonnen kürzlich im Rahmen des Programms für 1975 beschlossen.

[3]) Jahresdurchschnitt der Milcheinfuhren im Zeitraum 1971 bis 1974

[4]) Bruttobedarf: 1 300 Tonnen abzüglich 300 Tonnen von der Kommission in einer besonderen Mitteilung vorgeschlagene Soforthilfe.

[5]) Bedarf auf der Grundlage einer Durchschnittsration von 11,75 g pro Tag, die von der jordanischen Regierung mitgeteilt wurde.

[6]) Verbleibende Lücke, die 1976 geschlossen werden soll.

[7]) davon 3 050 Tonnen, die dem Bedarf von 620 000 Personen entsprechen, die nach Angaben der senegalesischen Regierung sechs Monate lang zu ernähren sind, und 1 500 Tonnen für den Verkauf an die Molkereiindustrie.

[8]) vorläufige Zahl (Antrag der Caritas)

Anhang IV

Bestimmung der für das WEP vorgeschlagenen Hilfe

Regionen und Länder	Aufteilung der 30 000 t (Programm 150 000 t)	Bereits beschlossene Aufteilung von 20 000 t (Tranche 55 000 t)	Zu beschließende Aufteilung von 10 000 t (Tranche 95 000 t)
Lateinamerika			
Bolivien, Kuba, Dominikanische Republik, Dominika, Haiti, Honduras, Paraguay, Peru, St. Vincent	6 000	4 000	2 000
Nordafrika und Naher Osten			
Ägypten, Volksdemokratische Republik Jemen, Arabische Republik Jemen, Jordanien, Sudan, Syrien	6 000	4 000	2 000
West- und Mittelafrika			
Angola, Benin, Burundi, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kapverden, Kongo, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Obervolta, Ruanda, Sao Tome und Principe, Senegal, Sierra Leone, Togo, Tschad, Zaire, Zentralafrikanische Republik	375	250	125
Ostafrika und Europa			
Zypern, Türkei, Äthiopien, Lesotho, Malawi, Madagaskar, Mauritius, Mozambique, Somalia, Swasiland, Uganda, Sambia, Botswana	1 125	750	375
Ferner Osten			
Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Birma, Britische Salomon-Inseln, Fidschi-Inseln, Indien, Indonesien, Khmer-Republik, Südkorea, Laos, Malediven, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Nordvietnam, Südvietnam, Westsamoa	9 000	6 000	3 000
Reserve für Soforthilfen und Unvorhergesehenes	7 500	5 000	2 500
insgesamt ...	30 000	20 000	10 000

Anhang V

Richtwert für die Verteilung je Land.
Für das IKRK vorgeschlagene Reserve [1])

Land	Aufteilung der 3 500 t (Programm 150 000 t)	Bereits beschlossene Aufteilung von 2 000 t (Tranche 55 000 t)	Zu beschließende Aufteilung von 1 500 t (Tranche 95 000 t)
Cisjordanien, Gaza, Sinai	250	250	—
Jordanien	200	200	—
Chile	300	300	—
Panama	1 000	500	500
Angola		200 [1]) (—)	—
Philippinen	150	150	—
Reserve	1 600	(600)	1 000
insgesamt ...	3 500	2 000	1 500

[1]) Seit dem Ratsbeschluß über diese Aufteilung hat das IKRK beantragt, daß diese 200 Tonnen in Reserve gehalten werden. Die Kommission stimmt dieser Änderung zu. Die neuen Zahlen sind in Klammern angegeben.

Anhang VI

Regionale Aufteilung der für die UNICEF vorgeschlagenen Hilfe und Richtwert für die Verteilung je Land innerhalb jeder Region

Regionen und Länder	Aufteilung der 15 000 t (Programm 150 000 t)	Bereits beschlossene Aufteilung von 4 000 t (Tranche 55 000 t)	Aufteilung der 4 000 t, die infolge der Rücknahme des Antrags der Mengen für Indien zu ändern ist	Zu beschließende Aufteilung von 11 000 t (Tranche 95 000 t) (1 bis 3)
	1	2	3	4
I. Afrika und Naher Osten	10 000	1 400	1 400	8 600
Angola	4 850	400	700 [1])	4 150
Äthiopien	—	230	—	
Guinea-Bissau	—	80	—	
Mozambique	—	230	—	
Tansania	1 050	160	420 [1])	630
Burundi	—	—	—	—
Kapverden	—	—	—	—
Zentralafrikanische Republik Niger	1 600	—	—	1 600
Benin	—	—	—	—
S. Tomé und Principe	—	—	—	—
Sudan	1 256	230	64 [1])	1 192
Volksdemokratische Republik Jemen	864	40	216 [1])	648
Arabische Republik Jemen		30		
Zambia	—			
Ghana				
Libanon	380			380
II. Asien	5 000	2 600	2 600	2 400
Birma	863	200	863 [1])	—
Indien		2 400		
Afghanistan	—	—	—	—
Bangladesch	—	—	—	—
Kambodscha	—	—	—	—
Laos	—	—	—	—
Nepal	—	—	—	—
Pakistan	—	—	—	—
Sri Lanka	—	—	—	—
Nord-Vietnam	4 137	—	1 737 [2])	2 400
Süd-Vietnam	—	—	—	—
Timor	—	—	—	—
insgesamt ...	15 000	4 000	4 000	11 000

[1]) In Anwendung der ihr vom Rat übertragenen Befugnis von der Kommission zu beschließende Zuteilungen.
[2]) Vom Rat zu beschließende Zuteilung, da Nordvietnam nicht auf der Liste der ursprünglich vom Rat genehmigten Länder steht.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. . . . zur Festlegung der Grundregeln über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Programms 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung EWG Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2]), insbesondere auf Artikel 7 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates zur Festlegung der Grundregeln über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1976 an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen [3]) wird die Höhe der Hilfe auf 55 000 t Magermilchpulver festgesetzt.

Eine Neubewertung des Bedarfs bestimmter Entwicklungsländer, internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen an Milcheiweißstoffen läßt es angemessen erscheinen, diese Beihilfen zu erhöhen.

Die Magermilchpulverbestände der Gemeinschaft ermöglichen diese Steigerung der Hilfe bis auf 150 000 t —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. ... erhält folgende Fassung:

„Bestimmten Entwicklungsländern und internationalen Organisationen werden im Rahmen des Programms 1976 als Nahrungsmittelhilfe 150 000 t Magermilchpulver zur Verfügung gestellt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 67 vom 15. März 1976, S. 9

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L ... vom ..., S. ...

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1976 an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates [1]) vom ..., zur Festlegung der Grundregeln über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ..., insbesondere auf Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. ... ist im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe die Lieferung von 150 000 t Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen vorgesehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. ... [3]) über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe wurde ein Teil dieser Hilfe für die verschiedenen Länder und internationalen Organisationen bestimmt und 3 630 t als Reserve zurückbehalten.

Es erscheint angezeigt, die zusätzliche Menge von 95 000 t auf die Länder und Organisationen, deren Antrag stattgegeben wurde, aufzuteilen und die Finanzierungsbestimmungen dieser Hilfsmaßnahmen zu erläutern. Jedoch soll für unvorhergesehene Fälle eine Menge von 9 000 t als Reserve zur späteren Verteilung zurückbehalten werden.

Artikel 1

Die Zuweisung und die Finanzierungsbestimmungen der in der Verordnung (EWG) Nr. ... genannten Nahrungsmittelhilfe von 95 000 t Magermilchpulver im Rahmen des Programms 1976, deren Zuweisung in der Verordnung (EWG) Nr. ... nicht genannt wurde, werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ... vom ..., S. ...
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ... vom ..., S. ...
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ... vom ..., S. ...

Anhang

Nahrungsmittelhilfeprogramm für Magermilchpulver

(Aufteilung der zusätzlichen Menge von 95 000 t Magermilchpulver)

Empfängerländer und -organisationen	Zugewiesene Magermilchpulvermengen (in Tonnen)		Finanzierungsbestimmungen
I. Länder			
Europa	650		
Malta		650	fob
West- und Mittelafrika	10 300		
Obervolta		1 600	frei Bestimmungsort
Mali		2 100	frei Bestimmungsort
Mauretanien		600	frei Bestimmungsort
Niger		2 100	frei Bestimmungsort
Ruanda		800	cif
Sao Tome & Principe		50	cif
Senegal		3 050	frei Bestimmungsort
Zaire		z. E.	cif
Ostafrika	5 300		
Komoren		500	cif
Mauritius		800	fob
Kenia		100	fob
Mozambique		750	cif
Somalia		2 150	frei Bestimmungsort
Tansania		1 000	fob
Naher Osten	7 000		
Ägypten		5 200	fob
Jordanien		500	fob
Arabische Republik Jemen		1 300	fob
Demokratische Volksrepublik Jemen		z. E.	fob
Ferner Osten	21 500		
Afghanistan		100	fob
Bangladesch		14 000	cif
Indien		2 500	fob
Indonesien		z. E.	fob
Pakistan		1 000	fob
Philippinen		3 000	fob
Sri Lanka		450	fob
Amerika	8 200		
Grenada		300	fob
Haiti		3 500	cif
Honduras		200	cif
Peru		3 900	fob
Uruguay		300	fob

Empfängerländer und -organisationen	Zugewiesene Magermilchpulvermengen (in Tonnen)		Finanzierungsbestimmungen
II. Einrichtungen	33 500		
IKRK		1 500	frei Bestimmungsort
ROT-KREUZ-LIGA		1 000	frei Bestimmungsort
UNICEF		11 000	frei Bestimmungsort
WEP		10 000	frei Bestimmungsort [1])
RESERVE NRO		10 000	frei Bestimmungsort [1])
III. Reserve		9 000	frei Bestimmungsort [2])
insgesamt ...		95 000	

[1]) fob zuzüglich Pauschalbeitrag von 80 RE/t

[2]) Für die Sofortmaßnahmen aus der Reserve: Die Finanzierung betrifft die Ausgaben zwischen der fob-Stufe und dem Bestimmungsort und die Ausgaben für die Verteilung, falls die Hilfe über eine internationale Organisation befördert wird.
Sie kann vollständig oder teilweise in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen.